

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier

Vom 31. August 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 18. Mai 2022 die folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Trier am 25. August 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier vom 13. November 2008 (StAnz. Nr. 46, S. 1952), geändert durch Ordnung vom 25. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.43, S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 4 der Präambel werden nach der Angabe „(Dr. rer. nat.)“ die Wörter „und im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft (Dr. rer. cur.)“ eingefügt.
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. Im Fach Pflegewissenschaft durch:

einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaften, Public Health, Pflege-, Medizin- oder Gesundheitspädagogik, Pflege- oder Gesundheitsökonomie, Pflege- oder Gesundheitsmanagement, Advanced Nursing Practice, Versorgungsforschung, Community Health, Interprofessionelle Gesundheitsversorgung, Epidemiologie, Gerontologie, Gesundheitsförderung und Prävention. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung zur Promotion anerkennen. In einem solchen Fall ist der Nachweis angemessener, pflegewissenschaftlicher Fachkenntnisse durch ein einstündiges Kolloquium zu erbringen, das von zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Faches Pflegewissenschaft durchzuführen ist. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, bei dem Kolloquium anwesend zu sein.“
 - b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Psychologie“ werden ein Komma und das Wort „Pflegewissenschaft“ eingefügt.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ und das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Dr. rer. nat.“ die Angabe „und Dr. rer. cur.“ eingefügt.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturwissenschaften“ ein Semikolon und die Wörter „im Fach Pflegewissenschaft den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Pflegewissenschaft“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs I der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits als Doktorandin oder Doktorand angenommen waren, können auf ihren Antrag hin in das Fach Pflegewissenschaft wechseln, sofern sie die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 für das Fach Pflegewissenschaft erfüllen. Über den Antrag entscheidet der Promotionsausschuss.

Trier, den 31. August 2022

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni